

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
10117 WIEN

34/SN-335/ME

E
Datum: 31. März 1999
Verteilt

Herr Prof

WIEN, den 25. März 1999

Betrifft: Stellungnahme Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß einer Entscheidung des Nationalrates darf ich Ihnen
beiliegend 25 Exemplare der Stellungnahme des Österreichischen
Jugendforums zum Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Tesch
für das Jugendforum

Österreichisches Jugendforum

c/o Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Abt. IV/3, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Wien, den 25. März 1999

Betrifft:

Stellungnahme des Österreichischen Jugendforums zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungs- gesetzes 1999 – GZ 4.601A/1-I.1/1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für Ihre Einladung, zum Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999 Stellung zu nehmen, bedanken wir uns sehr herzlich und kommen ihr hiermit gerne nach:

Allgemein:

Das Österreichische Jugendforum begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Kindschaftsrechts. Besonders sehen wir unser Anliegen verwirklicht durch

- die Herabsetzung der Volljährigkeit,
- die stärkeren Mitwirkungsmöglichkeiten Minderjähriger in Pflegschafts- und Obsorgeangelegenheiten und
- die stärkere Berücksichtigung des Willens des Minderjährigen zB in Fragen der medizinischen Behandlung.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. I – Änderungen des ABGB

Z 1 (Änderung § 21 Abs. 2)

Das Jugendforum begrüßt die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr. Wir wollen allerdings darauf hinweisen, daß es dadurch zu einer Verschlechterung beim Unterhaltsvorschuß kommen würde. Im Unterhaltsvorschußgesetz wird die Altersgrenze nämlich mit dem Erreichen der Volljährigkeit festgelegt und so gibt es somit nach der neuen Regelung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuß mehr. Dies

kann besonders für junge Menschen, die noch in einer Ausbildung stehen, zu Problemen führen, im Extremfall dazu, die Ausbildung abbrechen zu müssen. Das Jugendforum regt daher an, das Unterhaltsvorschußgesetz dahingehend zu ändern, daß die Altersgrenze mit dem vollendeten 19. Lebensjahr beziehungsweise dem Abschluß einer schulischen oder beruflichen Erstausbildung festgelegt wird.

Z 24 (Aufhebung §§ 173 und 174)

Die Möglichkeit zur Verlängerung der Minderjährigkeit halten wir nicht für notwendig, die Möglichkeit zur Verkürzung der Minderjährigkeit erscheint uns allerdings nach wie vor sinnvoll. So könnte es durchaus angebracht sein, durch das Gericht, unter Beachtung strenger Kriterien, die Minderjährigkeit auf das vollendete 17. Lebensjahr zu verkürzen, wenn ein Minderjähriger etwa durch besondere soziale oder familiäre Umstände schon sehr früh eigenständig handeln mußte und ihm die gehörige Besorgung seiner Angelegenheiten, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Problematik der Jugend-Verschuldung, zuzutrauen ist.

Z 31 (neuer § 177a)

Das Jugendforum begrüßt die Möglichkeit der Teilnahme des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils an der Obsorge. Wir schlagen allerdings vor, den zweiten Satz im § 177a Abs. 1, wonach ein solcher Antrag frühestens ein Jahr nach Betrauung mit der Obsorge gestellt werden kann, durch folgende Formulierung zu ergänzen: „Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden, wobei das Gericht, wenn es das Wohl des Kindes erfordert, eine Frist erlassen kann, nach der die Teilnahme an der Obsorge wirksam wird. Daß in jedem Fall eine „Abkühlphase,, von einem Jahr vorgeschrieben ist, halten wir für kontraproduktiv, da dadurch trotz Einvernehmen der Eltern, die Teilnahme an der Obsorge nicht sofort möglich ist, auch wenn dies zum Wohl des Kindes ist.

Art. VI – Änderungen des Außerstreitgesetzes

Z 1 (neuer §182a)

Die Verfahrensfähigkeit Minderjähriger hält das Jugendforum für einen großen und wichtigen Fortschritt. Wir wollen an dieser Stelle zusätzlich anregen, daß unbedingt Vorsorge getroffen werden muß, daß diese rechtlichen Möglichkeiten den Kindern und Jugendlichen auch bekannt sind und sie insbesondere Beratung und Unterstützung durch geeignete Einrichtungen erhalten. Insbesondere das Recht, verfahrenseinleitende Anträge zu stellen, würde sonst kaum zur Anwendung gelangen können, da die Belehrung durch das Gericht ja typischerweise erst im Rahmen des Verfahrens erfolgen kann, aber nicht vor der Einleitung eines solchen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unserer Vorschläge verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Christian Tesch
für das Jugendforum